

Berufshaftpflichtversicherung

Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen sowie Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe P.
Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen sowie Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

20.P.1
Versichert ist, je nach Vereinbarung die Tätigkeit als:

- Vertriebsträger von kollektiven Kapitalanlagen und/oder
- Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

Diese umfasst zusätzlich die Tätigkeit als:

- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB).

20.P.2
Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen von Art. 8.2.4 lit. a) AVB auch auf Schadenersatzansprüche, die erst nach Ablauf dieses Vertrages geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz gilt längstens bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

20.P.3
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikums-gesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind, in Ergänzung zu Art. 7 AVB:

20.P.4
Ansprüche im Zusammenhang mit der Einrichtung, Leitung und Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen ungeachtet, ob diese Ansprüche aus Organhaftpflicht- oder Auftragsrecht abgeleitet werden.

20.P.5
Ansprüche, welche auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und/oder schlechte Rendite zurückzuführen sind.

Obliegenheiten

20.P.6
Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen jederzeit eingehalten werden und die notwendigen Bewilligungen jederzeit vorliegen.